



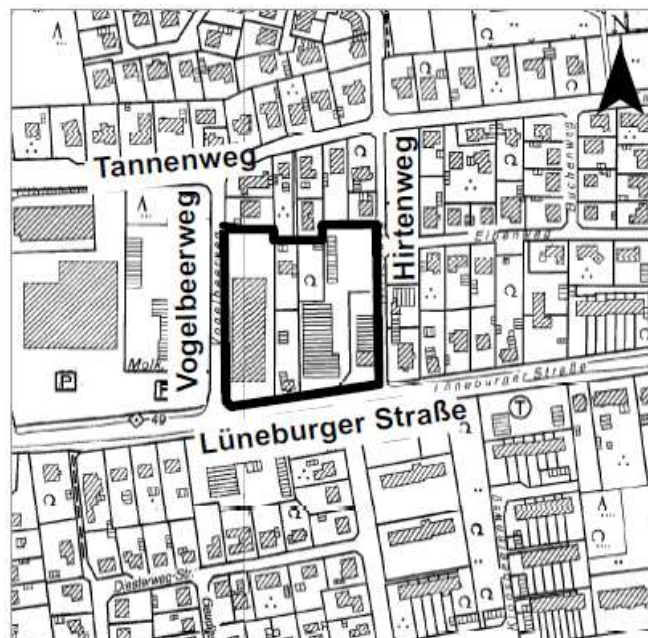
Stadt Soltau

Bekanntmachung

Satzung der Stadt Soltau über die Veränderungssperre für das Mischgebiet im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“ im Bereich zwischen Vogelbeerweg, Lüneburger Straße und Hirtenweg vom 22.03.2012

Der Rat der Stadt Soltau hat in seiner Sitzung am 22.03.2012 für das Mischgebiet im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 88 „Vogelbeerweg“ im Bereich zwischen Vogelbeerweg, Lüneburger Straße und Hirtenweg eine Veränderungssperre beschlossen.

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplanausschnitt (Grundlage: Verkleinerung der Deutschen Grundkarte; vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers: Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen; Regionaldirektion Verden; Katasteramt Soltau).



Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird gemäß § 16 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) im Rathaus der Stadt Soltau, Poststraße 12, Fachgruppe 61, Planung und Raumordnung, 29614 Soltau, während der Dienststunden von montags bis freitags ab sofort zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Soltau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Weiterhin wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre und die Vorschriften des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter der Internetadresse <https://ris.stadt-soltau.de/bekanntmachungen>.

Soltau, den 23.03.2012

gez.

L.S.

Wilhelm Ruhkopf
Bürgermeister